

# Amts- und Intelligenzblatt

für den

## Oberamts-Bezirk Waiblingen.

Nro. 96. Samstag, den 3 December. 1859

### Bekanntmachungen

Waiblingen. (Oberamtliche Bekanntmachung, betreffend die Einführung des neuen Landes-Gewichts.) Die Ortsvorsteher erhalten die Weisung, die hienach folgende Verfügung des K. Ministerium des Innern in Betreff der Controle der Einführung des neuen Landesgewichts vom 24. v. M. ungesäumt und gehörig bekannt zu machen, und insbesondere die Handel- und Gewerbetreibenden von deren Inhalt unter Hinweisung auf die oberamtliche Bekanntmachung vom 4. März 1859 (Amtsblatt Nro. 19) in Kenntniß zu setzen.

Diesentgen Delhändler, welche künftig das Del im Kleinen nach dem Gewicht verkaufen wollen, sind hieher zu bezeichnen, damit die vorgeschriebene Bekanntmachung von hier aus erfolgen kann.

Zu den Ortsvorst. hern versteht man sich sodann, daß die nach §. 46. der Maasordnung vorgeschriebenen Nachwägungen bei den in der Eingangs erwähnten Ministerial-Verfügung bezeichneten Baaren pünktlich vorgenommen und Uebertretungen gehörig geahndet werden.

Den 1. Decm. e. 1859.

Königl. Oberamt.

Haberlen.

Verfügung des Ministerium des Innern, betreffend die Einführung des neuen Landesgewichts.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 28. Januar d. J., betreffend die Einführung eines neuen Landesgewichts (Reg.-Bl. S. 17), und der Verordnung vom gleichen Tage, betreffend die Einführung des neuen Landesgewichts (Reg.-Bl. S. 19), wonach vom 1. Januar 1860. an das neue Landesgewicht überall im Lande im Verkehr zur ausschließlichen Anwendung kommen muß und von dem gleichen Tage an die Gewichtsstücke des alten Gewichts aus den Verkaufslokalen zu entfernen sind, sowie in Gemäßheit der Verordnung vom 28. Januar d. J., betreffend die Beschaffenheit, Form, Prüfung und Stempelung der Gewichtsstücke des neuen Landesgewichts (Reg.-Bl. S. 20), wird hienit zum Zwecke der Controle der allgemeinen Einführung des neuen Landesgewichts Nachstehendes verfügt:

Die Polizeibehörden haben die Einteilung zu treffen, daß vom 2. Januar 1860 an bei allen denjenigen Handel- und Gewerbetreibenden, welche Gewichte zu ihren Verkäufen, sowie zu Anfäufen für ihr Gewerbe gebrauchen, mit Ausnahme der Gold- und Silberarbeiter (Gesetz vom 28. Januar 1859, Art. 3. c), unvermüthete Visitationen vorgenommen werden, um zu ermitteln, ob von denselben die Einführung des neuen Gewichtes vorschriftsmäßig vollzogen ist. Diese Visitationen haben mit dem 2. Januar 1860 zu beginnen und im Laufe dieses Monats mehrmals stattzufinden. Hierbei sind die sämmtlichen neuen Gewichte eines jeden Handels- und Gewerbetreibenden einzeln durchzusehen und es ist namentlich auf Folgendes zu achten: 1) ob keine Gewichtsstücke des alten Landesgewichtes mehr in den Verkaufslokalen vorhanden sind; 2) ob die vorhandenen neuen Gewichtsstücke den Stempel eines wirklichen Prechtamtes haben und namentlich auch bei den Einsatzgewichten jedes einzelne Stück gestempelt ist; 3) ob die neuen Gewichtsstücke nicht in anderen Größen vorhanden sind, als 1, 2, 3, 4, 5, 10, 20, 25, 50, 100 Pfund, 16, 8, 4, 2, 1 Loth, 2, 1 Quénichen, 2, 1  $\frac{1}{2}$  Pfennig, oder 200, 100, 50, 20, 10, 5, 2, 1 Grammen, 500, 200, 100, 50, 20, 10, 5, 2, 1 Milligrammen; auch ob die Bezeichnung der Schwere eines jeden Stückes richtig und ganz deutlich, namentlich auch bei den Einsatzgewichten auf jedem Stück angebracht ist; 4) ob die neuen Gewichte nur aus Eisen, Messing oder Bronze gefertigt, von Formland gereinigt, von größeren Poren, Gasblasen ic. frei, ohne Löcher am Boden sind, auch ob nicht dergleichen Mängel durch Eingießen von Blei, von Harzen und dergleichen verdeckt wurden; 5) ob die Gewichte (mit Ausnahme der Einsatz-, der weniger als 1 Pfund schweren Brückenwaagen- und der Milligrammgewichte) die vorgeschriebene Cylindersform haben mit abgerundeten Rändern, mit einer dem Durchmesser gleichkommenden Höhe und mit einem Knopf, bei Stücken von 25, 50 und 100 Pfund mit einem Griff; 6) ob die Brückenwaagengewichte die richtige Form und die

weniger als 1 Pfund schweren durchaus die deutliche Bezeichnung mit Grammen haben, auch ob auf den viereckigen Scheiben mit gebrochenen Ecken das richtige Decimal- (Beziehungswaise Centesimal-) Gewicht und die Jahreszahl 1859 oder 1860 aufgeschlagen ist; 7) ob die Einsagewichte von Messing oder Bronze nicht in anderer Schwere des Einsages als 1 Pfund, 16 Loth, 500, 200, 100 Grammen gefertigt und bezeichnet sind, auf dem Deckel die Jahreszahl 1859 oder 1860 sich findet und die Ebnierere des Deckels vollständig sind. In gleicher Weise sind auch die zum Detailverkauf bestimmten Gewichtsvorräthe der Gewichtshändler zu untersuchen. Sollten bei diesen Visitationen Gewichtsstücke des bisherigen Landesgewichts (abgesehen von den Decimalgewichten bei Apothekern und Materialisten) in den Verkaufslökalen vorgefunden werden, oder neue Gewichtsstücke, welche nicht gestempelt sind oder in irgend welcher Weise den Vorschriften zuwiderlaufen, so sind die betreffenden Gewichtsstücke wegzunehmen und es ist die strafrechtliche Untersuchung und die weitere gesetzliche Einleitung nach Maßgabe des §. 17 der R. Verordnung vom 28. Januar d. J., der Art. 78, 79 und 80 des Polizeistrafgesetzes und §. 3 der Verordnung vom 15. Februar 1815 zu treffen. Außer den Gewichten ist nach §. 43 der Maßordnung auch die Beschaffenheit der Waagen zu untersuchen und nachzusehen, ob bei Balkenwaagen die eine Waagschale wie die andere das Gewicht gleich angibt, ob die Decimalschalenwaagen richtig einsehen, wenn auf die Brücke das zehnfache Gewicht desjenigen gestellt wird, welches auf der Gewichtschale liegt, ob die Schnellwaagen so abgeändert sind, daß die Angabe des Waagbalkens in allen einzelnen Zahlen mit dem neuen Gewichte übereinstimmt, welches auf die Waagschale oder an den Haken gehängt wird. Waagen, welche unrichtig gefunden werden, sind dem Gebrauch zu entziehen und es ist strafrechtliche Untersuchung vorzunehmen. Ob die Gewichte richtig gepfechtet, also nicht leichter sind, als die Normalgewichte, und nicht schwerer, als sie nach §. 18 der R. Verordnung seyn dürfen, ist durch Probewägungen zu ermitteln und zwar in an Eichen der Psechtämter eine größere Anzahl der im Gebrauch der Gewerbetreibenden und im Vorrath der Gewichtshändler befindlichen Stücke jeder Größe mit den Normalgewichten zu vergleichen, auch haben die Oberämter zu solcher Vergleichung von den Amtsorten eine Anzahl von Stücken einsenden zu lassen. Ergeben diese Probewägungen, daß bei einem Psechsamte nicht sorgfältig gepfechtet wurde, so sind die Wägungen auf weitere Gewichtsstücke auszu dehnen und es ist nicht nur ein strafrechtliches Verfahren, sondern zutreffenden Falles auch eine Revision und Berichtigung sämmtlicher von diesem Psechsamte ausgegangener Gewichtsstücke auf Kosten der betreffenden Psechter und Controleure einzuleiten. Bei Denjenigen, welche Del im Kleinen verkaufen, ist nachzusehen, ob auf den Gefäßen zum Messen der etwa früher angebrachte Stempel einer Psechtung nach dem Gewicht beseitigt und die Bezeichnung des Inhalts der Gefäße nach der Helleich. Maß angebracht und mit dem Psechstempel beglaubigt ist. Delgefäße, welche mit dem bisherigen Gewichtsstempel gebraucht werden, sind wegzunehmen und es ist wegen dieses Gebrauches in gleicher Weise wie wegen des Gebrauches der bisherigen Gewichtsstücke strafrechtlich einzuschreiten. Wer künftig das Del nicht nach dem Maß, sondern nach dem Gewicht verkaufen will, kann die bisherigen Gefäße, nach Vernichtung des darauf bestehenden Gewichts, als Schöpfgefäße benützen, er ist aber verbunden, das Del im Einzelnen vorzuwägen. Auch ist öffentlich bekannt zu machen, bei welchen Delhändlern das Del künftig im Kleinen nach dem Gewicht verkauft wird, mit dem Anfügen, daß von denselben das Del fernerhin nicht mehr zu messen, sondern einzeln vorzuwägen sey. Ebenso ist in jedem Orte öffentlich bekannt zu machen, daß die Lichter, welche sie nach dem Gewicht verkaufen, nicht bloß zu zählen, sondern vorzuwägen haben. Mit dieser Bekanntmachung ist die Aufforderung zu verbinden, daß überhaupt jeder Käufer selbst controliren soll, ob ihm das richtige Gewicht gegeben wurde. Dessen ungeachtet haben aber die Polizeibehörden nach §. 46 der Maßordnung öfters durch Nachwägungen zu ermitteln, ob Fleisch, Del, Lichter und dergleichen wirklich so viel wiegen, als verkauft und bezahlt wurde, auch ob Brod, Butter etc., welche zum Verkauf in bestimmter Schwere vorgefertigt sind, diese Schwere in neuem Gewichte haben. Die Oberämter haben darüber zu wachen, daß die vorgefertigten Visitationen in genügender Weise und zutreffenden Falles die strafrechtlichen Untersuchungen richtig vorgenommen werden und daß die Gemeinden für ihre öffentlichen Einrichtungen, namentlich auch für die Mühlen (Verfügung vom 7. Oktober 1840, S. 10), unfehlbar mit dem 1. Januar 1860 im Besitze der neuen Gewichte sind. Bei Zweifeln, ob die vorgefundenen Gewichte vorschriftsmäßig gefertigt seyen, haben die Gemeindebehörden sich an die Oberämter zu wenden, die Oberämter aber haben, wenn sie technischer Auskunft bedürfen, solche bei der Centralstelle für Gewerbe und Handel, als technischer Aufsichtsbehörde über das Psechten der Gewichte, nachzusehen. Die Oberämter werden angewiesen, die Vollziehung dieser Verfügung gehörig zu überwachen und sich derselben in der geeigneten Weise zu versichern. Die Handelsgewichte und Gewerbetreibenden werden wiederholt aufgefordert, sich die benötigten Gewichtsstücke des neuen Landesgewichts so zeitig anzuschaffen, daß sie das neue Gewicht mit dem 1. Januar 1860 bei dem Verkehre in ihren Geschäften ausschließlich anwenden können, indem sie sonst die ihnen zugehenden Strafen und Störungen in ihrem Geschäftsbetriebe lediglich sich selbst zuschreiben haben würden. Stuttgart, den 24. Nov. 1859. Linden.

Waiblingen. An die Ortsvorsteher.

Die Ortsvorsteher haben spätestens bis zum 28. d. d. h. hier anzuzeigen:

- 1) Wie viele Güterveränderungen seit dem 1. Juli d. J. vorgekommen sind und wie viele Parzellen hiedurch neu entstehen?
- 2) Wie viele Meßurkunden zu derartigen Veränderungen bis jetzt beigebracht, und wie viele noch nicht gefertigt sind, und also noch ausstehen.

Den 1. Dezember 1859.

Königl. Oberamt.

Haberlen.

An die gemeinschaftlichen Unterämter.

Waiblingen. Unter Beziehung auf die Ministerial-Versfügung v. 12. October 1846 lit. b. S. 15. Nbg. S. 472. werden die gemeinschaftlichen Unterämter hinit erinnert, die jährlichen auf den 3. Dezember nach den bevorstehenden Vorschriften aufzunehmenden Listen über den Gang der Bevölkerung auf den Verfalltermin pünktlich hieher einzusenden, damit das Oberamt an der rechtzeitigen Einfindung an die höhere Behörde nicht gehindert ist, wobei zugleich auf den Ministerial-Erlass v. 19. April 1854 (Amisblatt Nro. 35.) zur genaueren Beachtung aufmerksam gemacht wird.

Zugleich wird auf S. 4 der obenerwähnten Verfügung hingewiesen, wonach der heutigen 1 jährigen Liste der Stand der Bevölkerung, welcher sich in der fernd. gefertigten 12jährigen Liste ergab, zu Grund zu legen ist. Den 1. Dezember 1859.

K. Oberamt

Haberlen.

Waiblingen. Vermögens-Ausfolge.

Die im Jahr 1848. nach Amerika gereiste nun in Kalifornien verheirathete Friederike Häcker von Großheppach hat um Ausfolge eines ihr angefallenen Vermögens von 2000 fl. gebeten, was mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht wird, daß etwaige Gläubiger binnen 15 Tagen auf die Wahrung ihrer Ansprüche Bedacht nehmen mögen, widrigenfalls sie die aus der Unterlassung entspringenden Nachtheile sich selbst zuzuschreiben haben.

Waiblingen den 29. Nov. 1859

Königl. Oberamt.

Haberlen.

Waiblingen. Vermögens-Ausfolge.

Dem im Jahr 1834. nach Amerika gereisten Steinbauer Georg Friedrich Wilhelm von Strümpfelbach ist ein Vermögen von 233 fl. angefallen, dessen Ausfolge nachgesucht wird. Etwaige Gläubiger wollen ihre Ansprüche binnen einer Frist von 15 Tagen geltend machen, widrigenfalls sie die aus der Unterlassung entspringenden Nachtheile sich selbst zuzuschreiben haben.

Den 29. November 1859.

Königl. Oberamt.

Haberlen.

Waiblingen.

Vom morgenden Sonntag, 2 Advent, an wird den jungen Leuten wieder Gelegenheit geboten, jeden Sonntag Abend von 4 Uhr an in der Realschule, die zu diesem Zwecke geheizt und beleuchtet wird, nützliche belehrende und unterhaltende Schriften zu lesen. Die Eltern und Herrschaften werden hiemit ersucht, die jungen Leute zu regelmäßiger und geordneter Benützung einer so wohlthätigen Anstalt mit allem Fleiß anzuhalten, damit die Zeit, die sonst so leicht nur verderbt und vergeudet werden könnte, fruchttragend zur Bewahrung und Förderung angewendet werde.

Den 2 Dec. 1859. K. Stadtpfarramt.

Bührer.

Waiblingen.

An die Herrn Geistlichen und Lehrer des Waiblinger Conferenzbezirks.

Die auf Mittwoch den 7ten Decbr. 1859 angekündigte Schulconferenz in Hegnach kann an diesem Tage nicht stattfinden.

Schulconferenzdirector Helfer Binder.

Waiblingen.

Nachstehende Bestimmungen des Gesetzes v. 6. Juli 1849 über Wahl und Wählbarkeit des Reiches der Gem. Genossen werden mit Rücksicht auf die am 9. d. M. Statt findenden Gem. Rathswahl in Erinnerung gebracht.

Den 2. December 1859.

Stadtschultheißenamt.

Art. 1. Die Gemeindegewählbaren und Wählbarkeitsrechte kommen allen denjenigen volljährigen oder für volljährig erklärten Gemeindegewählten (Bürger oder Weisiger) zu, welche in dem Gemeindebezirk ihren Wohnsitz haben, und irgend eine Steuer an die Gemeindeklasse zahlen, oder, falls eine Steuer für die Gemeinde eingeführt würde, zu derselben beizutragen hätten.

Art. 2. Ausgeschlossen von dem gemeindegewählbaren Wahl- und Wählbarkeitsrechte sind:

- 1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Plegschaft stehen;
- 2) Solche, welche im laufenden oder vorangegangenen Rechnungsjahre — den Fall eines vorübergehenden unverschuldeten

Unglücks, z. B. einer Krankheit, angenommen — Beiträge zu ihrem oder ihrer Familien Unterhalt aus einer öffentlichen Kasse empfangen haben oder zur Zeit der Wahl empfangen. Ein Verzicht auf diese Beiträge ist hinsichtlich der Wahlrechte ohne Wirkung;

3) Diejenigen, gegen welche ein Cantverfahren gerichtlich eröffnet ist, während der Dauer des Cantverfahrens.

Ueber den bleibenden und zeitlichen Verlust der gemeindegewöhnlichen Wahl- und Wählbarkeitsrechte wegen Vergehen bestimmen die Strafgesetze das Nähere.

Durch die Aufhebung der entehrenden Strafe und die Wiederherstellung der bürgerlichen Ehre nach erstandener Strafe im Rechts- oder Gnadenwege werden auch die Wahl und Wählbarkeitsrechte wieder hergestellt.

Alle übrigen in der bisherigen Gesetzgebung enthaltenen Gründe des Ausschusses von den Wahlrechten sind aufgehoben.

Art. 3. Außer den Gemeindegewöhnlichen steht auch denjenigen württembergischen Staatsbürgern, welche, abgesehen von der Gemeindegewöhnlichkeit, die in Art. 1 und 2 bezeichneten Erfordernisse haben und seit den drei dem Wahltermin vorangegangenen Rechnungsjahren innerhalb des Gemeindebezirks ununterbrochen nicht nur Wohnsteuer entrichten, sondern auch aus einem der Besteuerung dieser Gemeinde unterworfenen Vermögen oder Einkommen Steuer entrichten, oder, wenn sie gefordert würde, zu entrichten hätten, das Wahl und Wählbarkeitsrecht zu. Dasselbe findet statt bei Bürgern anderer deutscher Staaten, wenn letztere den Grundsatz der Gegenseitigkeit beobachten.

Wird ein solcher Nichtbürger gewählt und erklärt er sich für die Annahme der Wahl, so tritt er von selbst in das Gemeindebeziehungswiese Staatsbürgerrecht ein, hat aber für jenes die bestehenden Aufnahmegebühren, für dieses die gesetzliche Sporel zu entrichten.

Nebrigens steht ihm frei, das Gemeindebürgerrecht nur für seine Person anzunehmen, wenn er bereits das bürgerliche Genossenschaftsrecht einer anderen württembergischen Gemeinde besitzt. (Gesetz vom 4. Dez. 1833, Art. 8.)

Art. 7. Von dem Eintritt in den Gemeinderath sind diejenigen ausgeschlossen, welche mit dem Vorstand oder einem anderen Mitglied des Gemeinderaths in erstem oder zweitem Grade (nach bürgerlicher Berechnungsweise) verwandt oder verschwägert sind.

Nach dieser Bestimmung können Vater und Sohn, Schwiegervater und Tochtermann, Großvater und Enkel, Großschwiegervater und Ehefrau der Enkelin, Brüder und Schwäger nicht neben einander im Gemeinderath sitzen, wohl aber die Ehefrauen zweier oder mehrerer Schwäger und alle entfernteren Verwandte.

Reinen 58. Wein pr. Zmi 2 fl. 30 kr. verkauft gegen baare Bezahlung Stadtr. Schneider.

Waiblingen.  
200 fl. und 60 fl. hat zu 4 1/2 Prozent aus 2 Pflegschaften sogleich auszuleihen.

G. Widmayer Tuchmacher.

Waiblingen.

### Reinhausen'ser Dosen

mit Namen und Zeichnungen besorgt stets  
Gottlob Willinger.

### Waaren-Empfehlung.

Unterzeichneter empfiehlt auf bevorstehende Weihnachten zu Weihnachtsgeschenken passend: Tuch und Pelzkappen neuester Facon, Hosen-träger von allen Sorten, Gummi-Strumpfbänder, Gelbtaschen in großer Auswahl zu verschiedenen Preisen, Boukking und lederne Handschuh, gestrickte und alle Sorten Cervis-kappen, Bruchbänder, vorräthig und auf Bestellung von Bockleder überzogen und der zweckmäßigsten Form der Bille, wodurch dem Ausweichen vorgebeugt wird, und sichere meinen werthen Abnehmern nebst solider Waare die billigsten Preise zu.

Schaal Selter.

Waiblingen.

Unterzeichneter hat aufträglich einen noch ganz guten Kochhosen neuer Facon zu verkaufen

G. Spatz Schloßherrmeister.

Strumpfbänder.

Geld auszuleihen.

Unterzeichneter hat 200 fl. Pflegschafts-Geld gegen gesicherte Sicherheit zu 4 1/2 Prozent auszuleihen

Josias Krieger.

### Dankfagung

Wir fühlen uns verpflichtet allen diesen Personen, welche unserer verstorbenen Tochter, Ihrem Leichenbegängniß beigestanden haben, unsern innigsten Dank abzustatten, und für diesen schönen Gesang, welche ihre Mitbeweßtern am Grabe darbrachten, sagen wir aus gerührtem Herzen vielmals Dank.

Die leidtragenden Eltern und Geschwister  
Meinhold Schneidermeister.

Waiblingen Brod Tare.

8 Pfund gutes Kernbrod . . . 24 kr.  
8 „ „ schwarzes Brod . . . 22 kr.  
Der Kreuzerwecken muß wägen 7 Loth.

Winnenden Brod Tare.

8 Pfund gutes Kernbrod . . . 24 kr.  
8 „ „ schwarzes Brod . . . 22 kr.  
Der Kreuzerwecken muß wägen 7 Loth.

Waiblingen. Feines Springertes-Mehl ist bei Unterzeichneter zu haben. Zaus.